

Fortbildungsnachweis mit Stichtag 1. September 2016 Alle wichtigen Informationen auf einen Blick

WAS bedeutet der Fortbildungsnachweis für die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt?

Mit dem Fortbildungsnachweis bestätigt die Ärztin/der Arzt, dass der gesetzlichen Fortbildungspflicht nachgekommen wurde (siehe § 49 Abs 2c ÄrzteG und § 28 Verordnung über ärztliche Fortbildung).

Die Ärztin/der Arzt ist durch diese Vorschriften verpflichtet, sich im Umfang eines DFP-Diploms fortzubilden. Dies erfolgt durch:

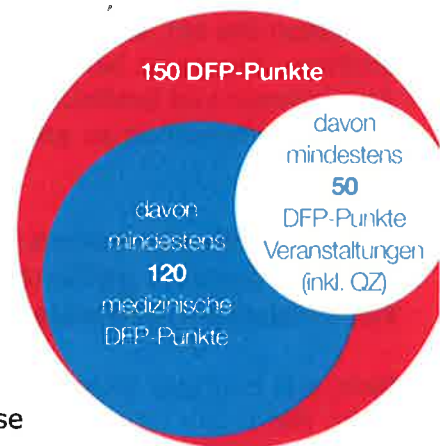
Sammeln von **mindestens 150 DFP-Punkten in den vergangenen 3 Jahren:**

Das bedeutet, dass der Nachweis der Fortbildung entweder durch ein DFP-Diplom oder die Vorlage von Fortbildungsbestätigungen nach der DFP-Systematik im Umfang eines DFP-Diploms zu erfolgen hat.

Gültig sind alle Einträge auf dem meindfp-Fortbildungskonto oder Papierbestätigungen über DFP-Punkte (bzw. internationale CME-Punkte und von deutschen Landesärztekammern anerkannte Fortbildungspunkte der Kategorien A, B, C, D, F, G und H) sowie im Einzelfall zu überprüfende Nachweise anderer Fortbildungen.

Bei den 150 DFP-Punkten sind folgende Kriterien zu beachten:

- **mindestens 50 DFP-Punkte** aus Präsenzfortbildungen (inkl. Qualitätszirkel)
 - maximal 100 DFP-Punkte durch DFP-erkannte Fortbildungen (E-Learning, Literaturstudium, Hospitationen, Supervisionen etc.)
- DAVON**
- **mindestens 120 medizinische DFP-Punkte**, d.h. medizinisch-fachlich approbierte Fortbildungen aus allen Fächern
 - maximal 30 DFP-Punkte durch sonstige Fortbildung, z.B. Management-/Rechtskurse



WER hat die absolvierte Fortbildung nachzuweisen?

Alle Ärztinnen und Ärzte, die **bis inklusive 31. August 2013** mit einem Ius Practicandi als approbierte/r Ärztin/Arzt, Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen waren und am 1. September 2016 eingetragen sind, sind zum Fortbildungsnachweis verpflichtet.

WANN ist die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nachzuweisen?

Erstmals zum Stichtag 1. September 2016 wird überprüft, wer die Erfüllung nachweisen kann. Genügte es bislang, die Nachweise in Form von Teilnahmebestätigungen in der Schublade zu verwahren, ist nun aktiv die Erfüllung der DFP-Anforderungen gegenüber der Österreichischen Ärztekammer nachzuweisen.

WIE wird die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung überprüft?

Die Österreichische Ärztekammer prüft 2016 flächendeckend die ärztliche Fortbildungsverpflichtung. Mit Stichtag 1. September 2016 wird verifiziert, welche ÄrztInnen über ein aktuelles DFP-Diplom verfügen oder mindestens 150 DFP-Punkte (inkl. der weiteren Bedingungen laut Frage 1 und 2) auf ihrem elektronischen Fortbildungskonto gebucht haben.

Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird man von der Österreichischen Ärztekammer innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zum Nachweis der Fortbildungen aufgefordert. Kommt man auch dieser Forderung nicht nach, so zieht die Nichterfüllung die Meldung an den Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer nach sich. Dieser entscheidet über das Ausmaß disziplinarrechtlicher Konsequenzen, die vom schriftlichen Verweis bis hin zu einem Berufsverbot reichen. Letzteres wäre beispielsweise denkbar, wenn eine Ärztin/ein Arzt beharrlich die Fortbildungspflicht nicht erfüllt.

Wie können Sie sich **BEREITS JETZT optimal auf den Fortbildungsnachweis 2016 vorbereiten?**

Zeitgerechte Planung ist die Kür und Dokumentation die Pflicht. Es ist vorteilhaft, bereits jetzt die Dokumentation (online oder in Papierform) der Fortbildungen anzugehen. Die gesammelten Fortbildungspunkte empfehlen wir, mit einem DFP-Diplom zu verbriefen, das als glaubhafter Nachweis dient.

Wir laden Sie ein, so noch nicht erfolgt, Ihr Fortbildungskonto auf www.meindfp.at zu eröffnen. Dieses ist bereits für sie vorbereitet und wird mit den Registrierungsdaten – ÖÄK-Arztnummer und Eröffnungskennung (telefonisch unter 01 512 63 83-33 oder per E-Mail an support@meindfp.at zu erfragen) – aktiviert.

Wirken sich die neuen DFP-Bestimmungen (250 DFP-Punkte in 5 Jahren) und die derzeit geltenden **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN auf den Fortbildungsnachweis mit Stichtag 1. September 2016 aus?**

Nein, aus heutiger Sicht für diesen Zyklus der Überprüfung der Fortbildungspflicht (noch) nicht. Mit 1. Juli 2017 ändern sich die Voraussetzungen für die Zuerkennung des DFP-Diploms. Ab diesem Zeitpunkt, der dem Ende der Übergangsbestimmungen (30. Juni 2017) folgt, müssen 250 DFP-Punkte, gesammelt in den letzten 5 Jahren, für ein DFP-Diplom eingebracht werden.

Die nächste Überprüfung des Fortbildungsnachweises findet aus heutiger Sicht am 1. September 2019 statt.

Für weitere Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung:

Österreichische Akademie der Ärzte GmbH
Tel.: 01 512 63 83-33
E-Mail: support@meindfp.at
www.arztakademie.at/fortbildungsnachweis

Ihr Fahrplan zum Fortbildungsnachweis am 1.9.2016

WANN?

Termin 1.9.2016

WER?

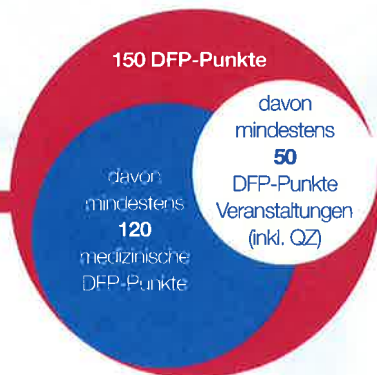
Welche Ärztinnen und Ärzte sind zum Nachweis verpflichtet?

- Alle Ärztinnen und Ärzte, die **bis inklusive 31. August 2013** mit einem Ius Practicandi als approbierte/r Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen waren
- und am **1. September 2016** in die Ärzteliste eingetragen sind.

WIEVIEL?

Wieviele DFP-Punkte sind nachzuweisen?

150 DFP-Punkte, gesammelt in den vergangenen 3 Jahren, in folgender Zusammensetzung:



Überschneidungen sind zulässig, z.B. kann eine Veranstaltung/Qualitätszirkel gleichzeitig auch mit medizinischen DFP-Punkten approbiert sein.

WAS?

Was zählt als Nachweis?

- ein DFP-Diplom
oder
- die Vorlage von Fortbildungsbestätigungen im Umfang eines DFP-Diploms*

* Gültig sind:

- alle Einträge auf dem meindfp-Fortbildungskonto
oder
- Papierbestätigungen über DFP-Punkte (oder z.B. auch internationale CME-Punkte und von deutschen Landesärztekammern anerkannte Fortbildungspunkte der Kategorien A, B, C, D, F, G und H)

WIE?

WIE wird die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung überprüft?

Die Österreichische Ärztekammer prüft zum Stichtag 1.9.2016 flächendeckend die ärztliche Fortbildungsverpflichtung. Verifiziert wird, welche ÄrztInnen über

- ein aktuelles DFP-Diplom verfügen
oder
- mindestens 150 DFP-Punkte in der erforderlichen Zusammensetzung auf ihrem elektronischen Fortbildungskonto gebucht haben.

Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt:

- Postalisches Schreiben mit zwei Nachfristen (jeweils ca. 3 Monate)
- Nichterfüllung: Meldung an den Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer

Ziel: Erbringung des Fortbildungsnachweises 2016

Für weitere Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung:

Österreichische Akademie der Ärzte GmbH

Tel.: 01 512 63 83-33

E-Mail: support@meindfp.at

www.arztakademie.at/fortbildungsnachweis